

17.12.2010

Besserer Unfallschutz bei der Arbeit im Sport

Vereine können gewählte/beauftragte Ehrenamtsträger mit freiwilliger Versicherung schützen

Seit Anfang 2005 gilt das Gesetz zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige. Der Bayerische Landes-Sportverband (BLSV) und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) haben inzwischen die Voraussetzungen geschaffen, dass auch die BLSV-Mitgliedsvereine ihren gewählten oder beauftragten Ehrenamtsträgern und Ehrenamtsträgerinnen mit einer freiwilligen Versicherung diesen Versicherungsschutz bieten können.

Bisher war der Unfallversicherungsschutz für die ehrenamtlich tätige Vorstandschaft in Sportvereinen nur über die entsprechenden Rahmenverträge der regionalen Sportbünde geleistet. Dabei war es nicht möglich, die Arbeit der Vorstandsmitglieder über die VBG, die gesetzliche Unfallversicherung des Sports, abzusichern. Das neue Gesetz ermöglicht es jetzt, die zusätzliche Absicherung vorzunehmen. Die Leistungen der privaten Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Vereine bleiben davon natürlich unberührt und stehen weiterhin zur Verfügung.

Wer kann sich versichern?

Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, kann er alle Personen zur freiwilligen Versicherung anmelden, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen. Die freiwillige Versicherung steht seit 05.11.2008 nicht nur dem Vorstand und den Inhabern anderer Wahlämter offen, sondern auch ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands im Sportverein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen (z.B. Schiedsrichter). In einem Mehrspartenverein können so viele Amtsinhaber (z.B. Abteilungsvorstände) von der neuen Regelung profitieren.

Was leistet die Versicherung?

1. Die Ehrenamtsträger und Ehrenamtsträgerinnen erhalten auch dann Versicherungsschutz, wenn der Verein über keine eigenen Sportstätten verfügt.
2. Sie erhalten auch Versicherungsschutz bei Wege- oder Dienstwegeunfällen. Begibt sich zum Beispiel ein Vorstandsmitglied von zu Hause zum Vereinsheim, zur Versammlungsstätte oder zu einer gepachteten Sportstätte und erleidet unterwegs einen Unfall, ist es jetzt versichert.

Dieser Schutz gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied von einem anderen Vorstandsmitglied gebeten wird, Büromaterial zu besorgen und auf dem Weg einem Unfall hat.

Die Höhe der Entgeldersatzleistungen und Renten für freiwillig Versicherte richtet sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungsgrenzen nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen vor dem Versicherungsfall.

Was kostet die Versicherung?

Der Versicherungsbeitrag für das Jahr 2011 beträgt voraussichtlich 2,73 Euro für jede freiwillig versicherte Person. Dieser Tarif ist nur möglich durch ein Minimum an Verwaltungsaufwand und ein unbürokratisches Vorgehen durch die VBG und des BLSV.

Wie ist das Meldeverfahren geregelt?

Jeder Verein prüft jährlich, wie viele durch Satzung gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen wollen. Die Vereine melden dann die Anzahl der Wahlämter digital. Sollte keine digitale Meldung möglich sein, bitte das Anmeldeformular ausfüllen und einsenden. Für eventuelle Rückfragen stehen wir unter Tel. 089/15702-522 gerne zur Verfügung. In den Folgejahren ist der Meldetermin spätestens der 15. Februar jeden Jahres. Eine namentliche Meldung muss nicht erfolgen.

Diese Anmeldung gilt zunächst für das laufende Jahr und dann jeweils für ein Folgejahr, sofern nicht schriftlich beim BLSV oder digital bis zum 01.12. des Vorjahres gekündigt wird.

Wer zahlt den Beitrag?

Der Jahresbeitrag an die VBG für den gemeldeten Personenkreis wird vom BLSV im Voraus entrichtet und dann den Vereinen in Rechnung gestellt und per Einzugsermächtigung erhoben.

Sollte etwas passieren (Unfallmeldung)

Je eher der VBG ein Unfall gemeldet wird, desto schneller kann eine optimale medizinische Behandlung sichergestellt werden. Im Falle eines Unfalles muss sich der Versicherte sofort in ärztliche Behandlung begeben und den Verein informieren.

Eine Unfallanzeige des Vereines sollte folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift des Vereines
- Name des Verletzten
- Unfallhergang (Tag, Stunde)
- Funktion im Verein (Nachweis des Amtes wie in der Satzung beschrieben)
- Bestätigung, dass der Verein von der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht hat
- Zugehörigkeit zum BLSV

Falls Angaben fehlen, klärt die VBG im Einzelfall den Versicherungsschutz mit dem BLSV, um so für einen schnellen Ablauf im Interesse der Verletzten zu sorgen.

Sonstiges

Der Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn der Verein im Besitz des Nachweises über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist.



Broschüre zum Unfallschutz

Ehrenamtliches Engagement muss sicher sein – vor allem für die, die hier aktiv werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Unfallschutz für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger zum 1. Januar 2005 wesentlich verbessert. Die Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im Ehrenamt“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung zeigt dabei gleichzeitig das ganze Spektrum der sozialen Unfallversicherung auf. Die Broschüre steht unter www.vbg.de zum Download zur Verfügung.